

**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Niederglatt
Sitzung vom 10. April 2017**

117	J2. J2.01	JUGEND Jugendleitbild, Jugendkonzept Jugendarbeit Niederhasli Niederglatt. Genehmigung Jugendkooperationsvertrag
-----	--------------	--

Antrag und Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung

Seit dem 01.04.2014 besteht zwischen den politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt ein Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Jugend. Die Zusammenarbeit wurde im Sinne einer Pilotphase für mindestens zwei Jahre beschlossen. Die Gemeinde Niederglatt beteiligt sich mit rund 30 Stellenprozenten an den Kosten für die Jugendarbeit. Diese Beteiligung steht jedoch in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand, welcher die Gemeinde Niederhasli für die Jugendarbeit Niederglatt leistet. In Anbetracht der Erarbeitung eines neuen gemeinsamen Jugendkonzepts per 01.01.2018 hat die Gemeinde Niederhasli die Zusammenarbeitsvereinbarung per 31.12.2017 gekündigt. Mit dem neuen Konzept und einem neuen Vertrag für die gemeinsame Jugendarbeit der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt (Jugendkooperationsvertrag) sollen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Jugendarbeit mit fairen Beteiligungen geschaffen werden. Der Zusammenarbeitsvertrag muss jedoch vom Souverän der Gemeinde Niederglatt bewilligt werden. In der Gemeinde Niederhasli liegt die Kompetenz zur abschliessenden Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags beim Gemeinderat.

Der neue Vertrag sieht eine gemeinsame Jugendarbeit vor. Eine Differenzierung zwischen der Jugendarbeit Niederhasli und der Jugendarbeit Niederglatt entfällt. Die Kosten werden künftig nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt. Für die gemeinsame Jugendarbeit ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 300'000.00 zu rechnen. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aufgelöst werden.

Wortlaut des Jugendkooperationsvertrages:

Vertrag für die gemeinsame Jugendarbeit der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt (Jugendkooperationsvertrag Niederhasli-Niederglatt)

Gültig ab 1. Januar 2018

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Niederhasli mit Beschluss Nr. 67 vom 28. März 2017 und der Gemeinderat Niederglatt mit Beschluss Nr. XX vom 10. April 2017 haben gegenseitig die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit beschlossen und das gemeinsame Jugendkonzept genehmigt. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Details der Zusammenarbeit und muss von den zuständigen Organen der jeweiligen politischen Gemeinden genehmigt werden.

1. Grundsätzliches

Art. 1 **Gegenstand der Vereinbarung**

Die politische Gemeinde Niederglatt beauftragt die politische Gemeinde Niederhasli die Jugendarbeit in der Gemeinde Niederglatt vollumfänglich zu übernehmen. Es entsteht somit eine gemeinsame Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt, mit Sitz in Niederhasli.

Art. 2 **Zweck**

Die Gemeinde Niederhasli übernimmt in der Gemeinde Niederglatt die Jugendarbeit. Sie stellt dafür Personal, Infrastruktur und Material zur Verfügung. Die Jugendmitarbeiter unterstehen den personalrechtlichen Bestimmungen der politischen Gemeinde Niederhasli.

2. Leistungen

Art. 3 **Gemeinsame Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt tritt als gemeinsame Jugendarbeit auf. Sie sorgt für eine angemessene Verteilung der Projekte und Anlässe in beiden politischen Gemeinden. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen der Jugendarbeit Niederhasli und der Jugendarbeit Niederglatt.

Art. 4 **Berichterstattung**

Die Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt erstellt jeweils einen Halbjahresbericht zuhanden der Gemeinderäte Niederhasli und Niederglatt.

Art. 5 **Jugendkonzept**

Die Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt werden in einem von den Gemeinderäten Niederhasli und Niederglatt zu genehmigenden Jugendkonzept definiert.

3. Finanzielles

Art. 6 **Rechnungswesen**

Die Abteilung Finanzen der politischen Gemeinde Niederhasli führt das Rechnungswesen. Die auf die Jugendarbeit entfallenden Aufwände und Erträge werden nach aktuellem Rechnungsmodell ausgewiesen.

Art. 7 **Kostenverteiler**

Die Kosten für die gemeinsame Jugendarbeit werden nach der Zahl der Einwohner des Rechnungsjahrs per 1. Januar aufgeteilt. Die Rechnungsstellung durch die Gemeinde Niederhasli erfolgt jeweils bis am 31. Januar des Folgejahrs. Die Gemeinde Niederhasli kann Akontobeiträge verlangen. Massgebend ist die Einwohnerzahl des statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Art. 8 Kostenarten

Die Kosten unterteilen sich in Fixkosten (gebundene Ausgaben wie Personalaufwendungen, Infrastruktur, Mieten, Versicherungen, Abgaben, Verpflichtungen, etc.) und variable Kosten (Anschaffungen, Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Projekte, etc.).

4. Beginn, Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit

Art. 9 Beginn der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit beginnt per 1. Januar 2018, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe der politischen Gemeinden.

Art. 10 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden. Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist möglich.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11 Salvatorische Klausel / Lückenfüllerklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 1. April 2014.

Der Gemeinderat Niederhasli hat mit Beschlüssen vom 28.03.2017 dem Konzept Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt (Jugendkonzept), dat. 08.03.2017, sowie dem Vertrag für die gemeinsame Jugendarbeit der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt (Jugendkooperationsvertrag Niederhasli-Niederglatt) zugestimmt.

Gemäss Art. 12, Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederglatt beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den vorstehenden Jugendkooperationsvertrag zu genehmigen. Das vom Gemeinderat Niederglatt mit Beschluss vom 10.04.2017 genehmigte Konzept Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt (Jugendkonzept), dat. 08.03.2017, ist Bestandteil des vorliegenden Jugendkooperationsvertrages Niederhasli-Niederglatt. Mit dem Inkrafttreten des Konzepts und des Vertrages per 01.01.2018 wird die bisherige Vereinbarung vom 01.04.2014 aufgehoben.

Aktenverzeichnis:

- Konzept Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt (Jugendkonzept), dat. 08.03.2017

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Vertrag für die gemeinsame Jugendarbeit der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt (Jugendkooperationsvertrag) wird in der vorliegenden Fassung vom 17.03.2017 erstinstanzlich genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Genehmigung des Vertrages für die gemeinsame Jugendarbeit der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt (Jugendkooperationsvertrag Niederhasli-Niederglatt), Fassung vom 17.03.2017.
3. Das Geschäft wird für die Gemeindeversammlung vom 14.06.2017 traktandiert.
4. Weiterleitung des Geschäftes an die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Antragstellung.
5. Mitteilung an:
 - 5.1 RPK Niederglatt (5)
 - 5.2 Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli
 - 5.3 Gemeindepräsident
 - 5.4 Gemeinderat Hans Peter Bächli
 - 5.5 Gemeindeversammlungsakten

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Versandt: 18.04.2017